



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

| | |
|-------------------------|--|
| Vorstoss-Nr.: | 080-2020 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | <input type="checkbox"/> |
| Geschäftsnummer: | 2020.RRGR.102 |
| Eingereicht am: | 12.03.2020 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt | |
| RRB-Nr.: | 521/2020 vom 06. Mai 2020 |
| Direktion: | Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

Auswirkungen der Coronakrise auf Selbstständigerwerbende in besonders exponierten Branchen im Kanton Bern

Die Coronakrise bringt das gesellschaftliche und öffentliche Leben im Kanton allmählich zum Erliegen. Besonders betroffen sind auch Selbstständige, insbesondere in jenen Branchen, die Dienstleistungen anbieten, die körperliche Nähe bedingen. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, medizinische Masseurinnen und Masseure usw. sind oft selbstständig erwerbend. Durch die aktuelle Coronakrise und die damit verbundenen Empfehlungen des Bundes und des Kantons sind diese Berufsgruppen stark betroffen.

Als Beispiel: Bei selbständigen Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern rechnen Beratungsstellen mit einem Verdienstaufschlag von bis zu 70 Prozent. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter wohnen häufig auch in den Arbeitsräumen, was bedeutet, dass aufgrund der Verdienstaufschläge auch Obdachlosigkeit droht, wenn sie die Mieten nicht mehr bezahlen können.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die kurz-, mittel- und langfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen bzw. finanziellen Einbussen für diese Branchen ein, wo keine Kurzarbeit beantragt werden kann?
2. Welche Berufsgruppen sind nach dem Kenntnisstand des Regierungsrates besonders betroffen?
3. Weiss der Regierungsrat, wie viele Personen in diesen Branchen von den Einschränkungen betroffen sind und selbstständig tätig sind? Steht der Regierungsrat mit diesen bereits in Kontakt und kennt er deren Anliegen?
4. Ist der Regierungsrat bei Bedarf bereit, Notwohnungen zur Verfügung zu stellen und/oder sich beim *seco* für einen Überbrückungsfonds zur Sicherung von vorhandenen Arbeitsräumlichkeiten einzusetzen (v. a. wenn Wohn- und Arbeitsort getrennt sind, ist voraussichtlich nicht zu erwarten, dass die Sozialhilfe die Miete für die Arbeitsräumlichkeiten bezahlt)?

5. Falls das seco keinen solchen Überbrückungsfonds schaffen würde: Kann beispielsweise das Amt für Wirtschaft einen solchen Fonds schaffen?
6. Ist der Regierungsrat bereit, für die Zeit während der Corona-Krise vereinfachte Anmeldeverfahren bei der Sozialhilfe zu verfügen (insbesondere Verzicht auf aufwändige Beschaffung von Papieren zu Besitz von Eigentum im Ausland)?
7. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um medizinische Versorgung unabhängig von einer Krankenversicherung zu gewährleisten?
8. Was kann der Kanton tun, um besonders stark betroffenen Branchen und den Selbständigen in dieser Ausnahmesituation Unterstützung zu gewähren?
9. Wäre der Regierungsrat bereit, die Schaffung eines Härtefallfonds zur Ausrichtung von Ausfallentschädigungen an die Hand zu nehmen?
10. Wäre der Kanton anderweitig bereit, von der Situation besonders stark betroffene Selbständige zu unterstützen (z. B. durch kostenlose (Rechts-)Beratung, Überbrückungsangebote)?
11. Wie bringt sich der Regierungsrat aktuell auf Bundesebene bei der Findung einer Lösung für stark betroffene Branchen ein?
12. Auf kantonaler Ebene sind zurzeit keine gesetzlichen Grundlagen vorhanden, welche die finanzielle Unterstützung in der vorliegenden Situation regeln. Ist der Regierungsrat bereit, eine solche gesetzliche Grundlage zu erarbeiten bzw. sich für eine Regelung auf Bundesebene einzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Die Coronavirus-Krise und die dadurch notwendig gewordenen Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung treffen die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt in grundlegender Weise. Der Bund und der Kanton analysieren die Situation laufend und beschliessen jeweils zeitnah Massnahmen, um die Folgen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Unternehmen zu mildern. Der Bundesrat hat am 20. März 2020 ein umfassendes Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen beschlossen und später mehrmals ergänzt. Die vorliegende Antwort basiert auf den Gegebenheiten am 16. April 2020.

Die Massnahmen des Bundes umfassen Liquiditätshilfen für Unternehmen, die Ausweitung und Vereinfachung von Kurzarbeit, Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige und für Angestellte sowie Ausfallentschädigungen und Soforthilfen im Kulturbereich und im Sport. Selbständigen stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Entschädigung bei Erwerbsausfällen: Selbständig Erwerbende, die Erwerbsausfälle erleiden und keinen Anspruch auf Kurzarbeit haben, werden entschädigt. Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen.
- Überbrückungshilfe: Mit Hilfe von Überbrückungskrediten soll Unternehmen (auch Selbständigen) ausreichend Liquidität zur Verfügung gestellt werden, damit sie trotz Corona-bedingten Umsatzeinbussen ihre laufenden Fixkosten decken können. Die konkrete Abwicklung und Auszahlung erfolgt über die Geschäftsbanken.
- Temporäre Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit: Neben anderen Anpassungen bei der Kurzarbeit können vorübergehend auch Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten sowie arbeitgeberähnliche Angestellte von einer Kurzarbeitsentschädigung profitieren. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten.

Anhand dieser Ausgangslage beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

1. *Wie schätzt der Regierungsrat die kurz-, mittel- und langfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen bzw. finanziellen Einbussen für diese Branchen ein, wo keine Kurzarbeit beantragt werden kann?*

Unabhängig davon, ob Kurzarbeit beantragt werden kann (vgl. einleitende Ausführungen zur Ausweitung der Kurzarbeit), fallen in denjenigen Branchen, die von einer angeordneten oder faktischen Betriebsschliessung betroffen sind, die Umsätze bei vielen Unternehmen vollständig weg. Entsprechend geht der Regierungsrat davon aus, dass die kurz- und – je nach Dauer der Coronavirus-Krise – mittelfristigen finanziellen Einbussen gravierend und teilweise existenzbedrohend sind. Längerfristig, das heisst sobald sich die allgemeine Lage wieder normalisiert, ist in diesen Branchen mit einer raschen Erholung und beachtlichen Aufholeffekten zu rechnen.

2. *Welche Berufsgruppen sind nach dem Kenntnisstand des Regierungsrates besonders betroffen?*

Von den wirtschaftlichen Auswirkungen sind diejenigen Selbstständigen und Unternehmen direkt und am meisten betroffen, die von einer bundesrechtlich angeordneten Betriebsschliessung oder einem Veranstaltungsverbot betroffen sind und die keine Möglichkeit haben, ihre Leistungen auf alternativen Kanälen anzubieten (z.B. Onlineangebot, Take-away). Dazu gehören alle Berufsgruppen, die in folgenden Betrieben tätig sind: Einkaufsläden (mit Ausnahme der Lebensmittelläden) und Märkte; Restaurationsbetriebe; Barbetriebe sowie Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe; Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, Skigebiete, botanische und zoologische Gärten und Tierparks; Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik.

Selbstständige und Unternehmen, die zwar nicht einer Schliessungspflicht unterstehen, die aber wegen den angeordneten Schutzmassnahmen faktisch stillgelegt sind (indirekt Betroffene), können in vergleichbarem Ausmass betroffen sein. Dazu zählt eine Vielzahl von Branchen und Berufsgruppen, unter anderem die in der Interpellation erwähnten.

Sowohl für die direkt als auch die indirekt betroffenen Selbstständigen und Unternehmen stehen verschiedene staatliche Unterstützungsangebote zur Verfügung, insbesondere die Entschädigungen in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung (vgl. einleitende Ausführungen). Damit können die Einkommen und die Arbeitsplätze grösstenteils gesichert werden.

3. *Weiss der Regierungsrat, wie viele Personen in diesen Branchen von den Einschränkungen betroffen sind und selbständig tätig sind? Steht der Regierungsrat mit diesen bereits in Kontakt und kennt er deren Anliegen?*

Genaue Zahlen zu den (direkt und indirekt) betroffenen Selbstständigen liegen nicht vor. Auf Basis der Angaben aus der Unternehmensstatistik des Bundesamts für Statistik lässt sich lediglich grob abschätzen, um wie viele Personen es sich handeln könnte. Bezogen auf diejenigen Branchen, die sehr stark von der Coronavirus-Krise betroffen sind, geht der Regierungsrat von ungefähr 16'000 Personen aus – wobei die Betroffenheit im Einzelfall sehr stark variieren kann.

4. *Ist der Regierungsrat bei Bedarf bereit, Notwohnungen zur Verfügung zu stellen und/oder sich beim seco für einen Überbrückungsfonds zur Sicherung von vorhandenen Arbeitsräumlichkeiten einzusetzen (v. a. wenn Wohn- und Arbeitsort getrennt sind, ist voraussichtlich nicht zu erwarten, dass die Sozialhilfe die Miete für die Arbeitsräumlichkeiten bezahlt)?*

Es trifft zwar zu, dass die Sozialhilfe lediglich für die materielle Grundsicherung aufkommt, nicht aber für betriebliche Ausfälle (z.B. Miete für Arbeitsräumlichkeiten). Sofern der Wohn- und Arbeitsort getrennt sind, besteht jedoch keine Gefahr, dass Betroffene ihre Wohnung verlieren. Entsprechend besteht auch kein Bedarf nach Notwohnungen. Eine allfällige Erhöhung des Angebots an Notwohnungen wäre im Bedarfsfall primär Sache der Gemeinden.

Bei Personen, insbesondere Sexarbeitenden, die in den Arbeitsräumlichkeiten wohnen, liegt eine andere Ausgangslage vor. Gemäss Rückmeldungen der am stärksten betroffenen Gemeinden Bern und Biel besteht aber für viele der betroffenen Sexarbeitenden weiterhin die Möglichkeit, in den Arbeitsräumlichkeiten verbleiben zu können.

5. *Falls das seco keinen solchen Überbrückungsfonds schaffen würde: Kann beispielsweise das Amt für Wirtschaft einen solchen Fonds schaffen?*

Nein. Dazu fehlt einerseits eine Rechtsgrundlage und andererseits erweist sich ein Fonds höchstens dann als sinnvoll, wenn dem Kanton Mittel zu Verfügung stehen, die er längerfristig zur Erfüllung einer besonderen öffentlichen Aufgabe reservieren will. Darüber hinaus hat der Grosse Rat anlässlich der Debatte zum Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben deutlich gemacht, dass er der Schaffung von neuen Fonds sehr skeptisch bzw. ablehnend gegenübersteht.

6. *Ist der Regierungsrat bereit, für die Zeit während der Corona-Krise vereinfachte Anmeldeverfahren bei der Sozialhilfe zu verfügen (insbesondere Verzicht auf aufwändige Beschaffung von Papieren zu Besitz von Eigentum im Ausland)?*

Unabhängig der Ursache muss eine Person umgehend unterstützt werden, wenn ihre Existenz durch eine finanzielle Notlage unmittelbar bedroht ist und die Bedürftigkeit soweit als möglich belegt werden kann. Sollten bestimmte für die Bedürftigkeitsabklärung notwendigen Unterlagen nicht innert nützlicher Frist beschaffbar sein (z.B. Papiere zu Besitz von Eigentum im Ausland), kann die antragstellende Person bereits unterstützt werden, bevor sämtliche relevanten Dokumente und Informationen vorliegen. Gleichzeitig erfolgt eine Anweisung, die fehlenden Dokumente so rasch als möglich nachzureichen.

Die vollständige Überprüfung der Bedürftigkeit kann also bereits zum jetzigen Zeitpunkt und ohne zusätzlichen Erlass einer Verfügung nach Unterstützungsbeginn abgeschlossen werden, wenn dies die Situation erfordert.

7. *Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um medizinische Versorgung unabhängig von einer Krankenversicherung zu gewährleisten?*

Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) oder über eine Aufenthaltsbewilligung von drei Monaten oder länger verfügen oder aber für kurze Zeit (weniger als drei Monate) in der Schweiz arbeiten und deren Versicherungsschutz nicht demjenigen der schweizerischen Krankenversicherung entspricht, sind in der Schweiz versicherungspflichtig. Damit haben sie Zugang zu einer umfassenden medizinischen Grundversorgung.

Kommen versicherungspflichtige Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht nach, sind die Krankenversicherer gesetzlich verpflichtet, die Prämienausstände zu mahnen und im Extremfall das Betreibungsverfahren einzuleiten. Der Bundesrat hat als Massnahme zur Bekämpfung des Coronavirus einen Rechtsstillstand im Betreibungswesen bis zum 19. April 2020 verordnet. Das Bundesamt für Gesundheit hat die Krankenversicherer angehalten, während der Gültigkeitsdauer der Covid 19-Verordnung auf das Mahnverfahren sowie auf das Versenden von Zahlungsaufforderungen zu verzichten.

Im Kanton Bern wohnhafte versicherungspflichtige Personen haben Zugang zu medizinischer Versorgung, selbst wenn sie ihrer Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen. Der Regierungsrat sieht deshalb von weiteren Massnahmen ab.

8. *Was kann der Kanton tun, um besonders stark betroffenen Branchen und den Selbständigen in dieser Ausnahmesituation Unterstützung zu gewähren?*

Der Regierungsrat hat am 20. März 2020 eine Notverordnung verabschiedet. Diese – und die späteren Ergänzungen zur Notverordnung – ermöglicht auf kantonaler Ebene eine Reihe von finanziellen Entlastungen für die Berner Wirtschaft:

- Auf Gesuch hin kann der Kanton als Immobilieneigentümer Miet-, Pacht- und Baurechtszins aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage für die Monate April, Mai und Juni 2020 stunden.
- Für Forderungen des Kantons gegenüber Dritten für Steuern, Gebühren und Abgaben gilt bis am 30. Juni ein Fristenstillstand. Schuldnerinnen und Schuldner dürfen für diese Forderungen bis zum 30. Juni weder gemahnt noch betrieben werden. Verzugszinsen werden keine erhoben.
- Steuerpflichtige Personen können Ratenrechnungen für das Steuerjahr 2020 kürzen, so dass nur die voraussichtlich tatsächlich geschuldeten Steuern bezahlt werden.

- Forderungen an den Kanton von Unternehmen, Einrichtungen, Betrieben und Selbständigeerwerbenden, die von den Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise betroffen sind, werden möglichst rasch beglichen.

Zusätzlich zu diesen Massnahmen sind die kantonalen Ämter jederzeit erreichbar und bieten umfassende Beratungsleistungen für die Betroffenen.

9. *Wäre der Regierungsrat bereit, die Schaffung eines Härtefallfonds zur Ausrichtung von Ausfallentschädigungen an die Hand zu nehmen?*

Der Regierungsrat hat in den vergangenen Monaten gestützt auf verschiedene Notverordnungen Kredite beschlossen, um Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise zu finanzieren. Ob weitere Unterstützungsmassnahmen vorzusehen sind, prüft der Regierungsrat fortlaufend. Die Schaffung eines Fonds für Härtefälle lehnt der Regierungsrat aber ab (vgl. Antwort zur Frage 5).

10. *Wäre der Kanton anderweitig bereit, von der Situation besonders stark betroffene Selbständige zu unterstützen (z. B. durch kostenlose (Rechts-)Beratung, Überbrückungsangebote)?*

Der Regierungsrat erachtet die bereits getroffenen Massnahmen von Bund und Kanton als ausreichend. Er sieht darüber hinaus keinen Handlungsbedarf.

11. *Wie bringt sich der Regierungsrat aktuell auf Bundesebene bei der Findung einer Lösung für stark betroffene Branchen ein?*

Der Regierungsrat bringt seine wirtschaftspolitischen Anliegen im Rahmen der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) zuhanden des Bundes ein.

12. *Auf kantonaler Ebene sind zurzeit keine gesetzlichen Grundlagen vorhanden, welche die finanzielle Unterstützung in der vorliegenden Situation regeln. Ist der Regierungsrat bereit, eine solche gesetzliche Grundlage zu erarbeiten bzw. sich für eine Regelung auf Bundesebene einzusetzen?*

Der Regierungsrat kann gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder durch Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Er hat – wie oben dargelegt – in den vergangenen Monaten gestützt auf verschiedene Notverordnungen Kredite beschlossen, um Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise zu finanzieren. Er erachtet die bereits getroffenen Massnahmen von Bund und Kanton als ausreichend, prüft jedoch weitere Massnahmen fortlaufend.

Verteiler

- Grosser Rat